

## **2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen**

Aufgrund der §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 bis 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung-KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 1, 8 und § 30 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 71) wird nach Beschluss des Kreistages vom 11. Juli 2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft vom 21. Dezember 2011 erlassen:

### **Artikel 1 Änderung einer Satzung**

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 21. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu formuliert:

Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Sinne des § 4 Abs. 3 EigVO M-V, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, wie der Abschluss von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf- und Mietverträge, sonstige schuldrechtliche Verträge, Schuldanerkenntnisse, Gesellschaftsverträge, Prozessvergleich), die Vornahme von einseitig verpflichtenden Leistungsversprechen (Zusagen, Zusicherungen) oder die Bestellung einer Bevollmächtigten oder eines Bevollmächtigten, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Landrat und von der Betriebsleiterin/vom Betriebsleiter handschriftlich zu unterzeichnen und mit einem Dienstsiegel des Landkreises zu versehen. Bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR sind die Erklärungen allein durch die Betriebsleiterin/den Betriebsleiter zu unterzeichnen. Gleiches gilt für hierauf bezogene einseitige Rechtshandlungen (z.B. Kündigungen, Aufrechnung, Stundung, Verzicht, grundbuch- und prozessrechtliche Erklärungen). Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen. Für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften und den Abschluss von Arbeitsverträgen gilt § 115 Abs. 5 Satz 4 KV M-V.

2. § 10 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen. Aus Absatz 3 wird Abs. 2.

3. Der § 12 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Als erheblich im Sinne des § 14 Abs. 7 EigVO M-V für die Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes gelten die Festlegungen in § 19 der Hauptsatzung.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Stralsund, den .....

Ralf Drescher  
Landrat

(Siegel)